



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Basel, 27. Januar 2026

Präsidialnummer: P251671

Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2026

Vernehmlassung zu den Änderungen der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland (RDV, VZAE, VEV, WWAL und AsylV1): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland (RDV, VZAE, VEV, WWAL und AsylV 1) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat unterstützt die zur Vernehmlassung unterbreiteten Verordnungsänderungen, mit einem Antrag um Anpassung einer Bestimmung zwecks Gleichbehandlung der Zielgruppen sowie zwei konkreten Vorschlägen zur Effizienzsteigerung im Verfahren (s. unten Ziff. 2).

Insbesondere befürwortet er, dass mit Inkraftsetzung der neuen Regelungen im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) und im Asylgesetz (AsylG) für vorläufig aufgenommene Personen, Asylsuchende und Schutzsuchende in Bezug auf Reisen ins Heimat- oder Herkunftsland grundsätzlich dieselben Einschränkungen gelten wie für anerkannte Flüchtlinge, und dass für Reisen in Drittstaaten klar definierte Voraussetzungen vorgesehen sind. Vor diesem Hintergrund ist auch zu begrüßen, dass die neuen Einschränkungen sowie deren Ausnahmen auf Verordnungsebene detailliert geregelt werden. Dies erhöht die Rechtssicherheit, insbesondere bei der Anwendung der zahlreichen Ausnahmebestimmungen, und trägt zu einer rechtsgleichen Anwendung in der gesamten Schweiz bei.

Der Regierungsrat unterstützt insbesondere die neue Regelung, wonach eine Reise in einen anderen Staat als den Heimat- oder Herkunftsstaat auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit von

vorläufig aufgenommenen oder schutzbedürftigen Personen möglich sein soll (Art. 9 Abs. 1 Bst. e RDV). Dies käme etwa bei grenzüberschreitenden Arbeitseinsätzen von Personen zu Anwendung, die in einem Grenzkanton beschäftigt sind. Solche Reisen werden bislang nur in Ausnahmefällen bewilligt. Diese Anpassung ist insbesondere für Grenzkantone wie Basel-Stadt von grosser praktischer Bedeutung. Sie fördert die Arbeitsintegration der Betroffenen und reduziert gleichzeitig den administrativen Aufwand für die kantonalen Behörden.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

Zahlreiche Anpassungen der Ausführungsverordnungen betreffen redaktionelle Aspekte, auf die wir nicht eingehen. Im Folgenden beschränken wir uns auf ausgewählte Punkte.

2.1 Artikel 8a und 9 RDV

Es ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen Reiseeinschränkungen sowie die Möglichkeit, Ausnahmegesuche zu stellen, zu einer Zunahme sowohl der Anzahl als auch der Komplexität der Gesuche führen werden. Dies dürfte mit einem erhöhten administrativen und personellen Aufwand verbunden sein.

Vor diesem Hintergrund ist es von hoher Wichtigkeit, die Verfahren möglichst effizient auszustalten. Es sollte daher geprüft werden, ob Ausnahmegesuche nach Art. 8a und Art. 9 RDV direkt beim Staatssekretariat für Migration (SEM) eingereicht werden könnten. Da die Entscheidkompetenz ausschliesslich beim SEM liegt und der kantonale Beitrag sich faktisch auf die Weiterleitung der Gesuche beschränkt, würde eine direkte Einreichung die Verfahren beschleunigen und kantonale Ressourcen schonen.

Antrag:

Einreichung von Ausnahmegesuchen nach Art. 8a und 9 RDV direkt beim Staatssekretariat für Migration (SEM); durch Änderung von Art. 8a Abs. 2 und 3 sowie Art. 9 Abs. 2 und 3.

2.2 Artikel 9 Abs. 1 Bst. h RDV

Gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. h RDV soll die Frist für die Beantragung einer Reise «aus anderen Gründen» von drei auf zwei Jahre verkürzt werden, sofern definierte Integrationskriterien erfüllt sind. Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Verkürzung dieser Frist. Allerdings sieht er in der Verknüpfung der Reisebewilligung mit der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der Gesuchstellenden gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. h Ziff. 1 RDV keinen Anreiz zu mehr Integration, sondern eine sachlich nicht begründete Ungleichbehandlung von Geflüchteten mit Sozialhilfeunterstützung. Die Forderung nach wirtschaftlicher Selbstständigkeit mindestens sechs Monate vor einer beantragten Reise ist nach zwei Jahren vorläufiger Aufnahme realitätsfern. Die Integrationsagenda Schweiz (IAS) geht von durchschnittlich fünf Jahren aus, bis sich vorläufig aufgenommene Personen nachhaltig von der Sozialhilfe ablösen können. Vergleichbares gilt für schutzbedürftige Personen. Das Pflegen sozialer Netze ist insbesondere für geflüchtete Menschen eine zentrale Ressource für den Erhalt von Motivation, Zuversicht und Integrationswille. Dies muss bei der Beurteilung der besonderen persönlichen Gründe im Einzelfall berücksichtigt werden können, speziell wenn es sich um Besuche von Familienangehörigen handelt.

Antrag:

Keine Verknüpfung einer Reisebewilligung mit der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der Gesuchstellenden; durch Streichung von Art. 9 Abs. 1 Bst. h Ziff. 1 RDV.

2.3 Artikel 16 RDV

Im Zusammenhang mit der Erfassung der Fotografie (Art. 16 RDV) wäre zudem zu prüfen, die im ZEMIS gespeicherte Fotografie zu verwenden. Eine Neuerfassung wäre nur erforderlich, wenn die gespeicherten Daten nicht mehr gültig sind (Speicherdauer fünf Jahre). Auch dies würde zur Reduktion des administrativen Aufwands sowie zur Einsparung von Ressourcen und Kosten beitragen.

Antrag:

Neuerfassung der Fotografie nur, wenn die im ZEMIS gespeicherte Fotografie nicht mehr gültig ist; durch Änderung von Art. 16 RDV.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne der Leiter Bevölkerungsdienste und Migration, Herr Dr. iur. Lukas Huber, lukas.huber@jsd.bs.ch, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin